

Satzung

„Förderverein der KjG Muggensturm“

Stand: 12.09.2019

Satzung wurde erstellt am 11.08.2010. Änderungen bisher 12.5.2012

Satzung des

„Förderverein der KjG Muggensturm“

§ 1

Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KjG Muggensturm“. Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz: „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Muggensturm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt die Katholische Junge Gemeinde (KjG) Muggensturm ideell und materiell.
- (2) Diese Unterstützung erfolgt sowohl ideell als auch finanziell in Abstimmung mit der Pfarrjugendleitung der KjG Muggensturm.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffungen von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehung von ehemaligen KjG-Mitgliedern und der KjG nahe stehenden Personen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins: die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung
- (2) In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (4) Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Es dürfen keine Personen durch Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 10 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen und die Grundlagen und Ziele der KjG zu bejahen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod eines Mitgliedes oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Austrittserklärungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele oder die Interessen des Vereins Handelt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung zu äußern und gegen den Beschluss des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Am Schluss eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitgliedern (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, von denen 4 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Gewählt wird der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Die fünfte Person wird aus der Pfarrjugendleitung der KJG Muggensturm bestimmt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Sie scheiden nur durch Tod, Beendigung der Mitgliedschaft, Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus. Ist eine Besetzung in diesem Sinne nicht möglich, aufgrund, da sich nicht genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand mit weniger Mitgliedern wählen.
- (2) Der Förderverein der KJG Muggensturm e.V. wird nach innen und außen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - c. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Vertretung in der Öffentlichkeit
 - e. Verantwortung für die Finanzen
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen und den berechtigten Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch den örtlichen Gemeindeanzeiger mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
- (4) Stimmrecht haben die persönlich erschienenen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung und Beratung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - e. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - h. Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
 - i. Entscheidung über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 2 und 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen. Das Vermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins der KJG Muggensturm zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder des „Förderverein der KjG Muggensturm“.

Muggensturm, den _____

Sibylle Hornung (2. Vorstand)

Kai Hornung (Kassier)

Thomas Schnepf (1. Vorstand)

Julia Großmann-Loch (Schriftführer)

